



Weisung KO-Test IFV

Ausgabe 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Grundsatz	3
1.2	Kursaufgebote	3
1.3	Entschädigungen	3
1.4	Zeitpunkt der Durchführung	3
II.	Durchführung	4
2.1	Austragungsort	4
2.2	Disziplin FIFA-Test	4
2.3	Vorgehen FIFA-Test	4
2.4	Disziplin 2000 / 2200 Meter-Lauf	4
2.5	Vorgehen 2000 / 2200 Meter-Lauf	4
III.	Zeitlimiten	4
IV.	Ergebnisse des Konditionstests	5
4.1	Erfüllung des FIFA-Tests	5
4.2	Erfüllung 2000 / 2200 Meter-Lauf	5
4.3	Erstmalige Nichterfüllung	5
4.4	Bestreiten des Nachttests zu Beginn einer Halbsaison	5
4.5	Vorübergehende Rückqualifikationen	5
4.6	Mehrmalige Nichterfüllung	6
V.	Absenzen	6
5.1	Begründete Absenzen	6
5.2	Begründete Absenzen am ordentlichen Konditionstest	6
5.3	Begründete Absenzen beim Nachttest	6
5.4	Unbegründete Absenzen	6
5.5	Nichtteilnahme an einem Test während einer ganzen Saison	6
VI.	Talente	7
VII.	Schlussbestimmungen	7
7.1	Beanstandungen / Einsprachen	7
7.2	Inkraftsetzung	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Schiedsrichter-Kommission (SK) des Innerschweizerischen Fussballverbands (IFV) erlässt gestützt auf Art. 7.0.3 des Schiedsrichter-Rahmenreglements und in Ergänzung zu den Vorgaben des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) die nachfolgenden Weisungen für die Konditionstests.

1.1 Grundsatz

Schiedsrichter, die eine der folgenden Qualifikationen besitzen:

- Aktive 2. Liga interregional bis 5. Liga
- Schiedsrichter Senioren 30+ und 40+
- Schiedsrichter ab Alter 60 Jahre
- Schiedsrichter-Assistenten

müssen pro Saison mindestens einen von der Schiedsrichter-Kommission des IFV festgelegten Konditionstest absolvieren und die geforderten Limiten erfüllen.

Die Schiedsrichter-Kommission des IFV kann je nach Qualifikation der Schiedsrichter auch mehrere Konditionstests pro Saison festlegen.

Schiedsrichter, die keinen Konditionstest absolvieren oder die geforderten Limiten nicht erfüllen, werden bis zur Erfüllung des geforderten Konditionstests rückqualifiziert.

Schiedsrichter, die nicht die Limiten eines Konditionstests ihrer Qualifikation, aber die Qualifikation geforderten Konditionstests lediglich in Spielen bis zu diesen Ligen, für die sie die geforderten Limiten erfüllt haben, eingesetzt werden.

Schiedsrichter, die keinen Konditionstest absolvieren oder die geforderten Limiten nicht erfüllen, werden bis zur Erfüllung des geforderten Konditionstests im Aufgebot eingestellt, sofern der betreffende Schiedsrichter 60 Jahre und älter ist.

Schiedsrichter, die lediglich über eine Qualifikation Anfänger, Junioren verfügen, sind von der Erfüllung eines Konditionstests befreit, sofern sie das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

1.2 Kursaufgebote

Die Schiedsrichter werden persönlich, mittels Publikation des Aufgebots im Clubcorner, zu den Konditionstests aufgeboden. Die Teilnahme an einem der zur Verfügung stehenden Konditionstest ist obligatorisch. Die Kursdaten werden auf der Homepage des Innerschweizerischen Fussballverbandes aufgeschaltet.

1.3 Entschädigungen

Für die Teilnahme an Konditionstest ist keine Entschädigung vorgesehen.

1.4 Zeitpunkt der Durchführung

Die ordentlichen Konditionstests finden in den Monaten Mai und Juni für die nachfolgende Saison statt. Jeweils zu Beginn der Vor- und Rückrunde werden Nachttests durchgeführt, an welchen insbesondere die Testspielanwärter teilnehmen müssen.

II. Durchführung

2.1 Austragungsort

Die Tests werden auf einer Leichtathletikbahn (400-Meter-Rundbahn) ausgetragen.

2.2 Disziplin FIFA-Test

Zur Anwendung gelangt die Disziplin „Ausdauer im Sprintbereich“ mit vierzig Mal 75 Meter Laufsprint, abwechselnd zu jeweils 25 Metern Gehen.

2.3 Vorgehen FIFA-Test

Auf das erste Kommando müssen die Schiedsrichter ab der Startposition die ersten 75 Meter innerhalb ihrer Zeitlimite zurücklegen. Der Sprint gilt als erfüllt, wenn der Schiedsrichter vor dem akustischen Schlussignal innerhalb der Zielzone (+/- 1.5 Meter) steht. Der Teilnehmer darf diese Zone auch nicht überschreiten. Daraufhin hat der Schiedsrichter im Gehen/Laufschritt 25 Meter zurückzulegen, so dass er nach Ablauf der Zeitlimite für die Erholung zum nächsten 75-Meter-Sprint starten kann.

2.4 Disziplin 2000 / 2200 Meter-Lauf

Zur Anwendung gelangt die Disziplin „2000 / 2200 Meter-Ausdauerlauf“.

2.5 Vorgehen 2000 / 2200 Meter-Lauf

Auf das Startkommando laufen die Schiedsrichter eine Distanz von 2000 Meter (5 Runden) beziehungsweise 2200 Meter (5½ Runden) ohne Unterbrechung.

III. Zeitlimiten

Für die einzelnen Kategorien gelten folgende Limiten:

2. Liga Interregional	75 Meter (Sprint)	25 Meter (Gehen)
2. Liga Regional	15 Sekunden	24 Sekunden
3. Liga	75 Meter (Sprint)	25 Meter (Gehen)
4. Liga Schiedsrichterassistent	17 Sekunden	24 Sekunden
5. Liga / 30+ / 40+ / 60+	2000 Meter	Max. 12 Minuten

IV. Ergebnisse des Konditionstests

4.1 Erfüllung des FIFA-Tests

Schiedsrichter dürfen in der gesamten Sprintserie (gem. Art. 3) maximal zweimal ausserhalb der Zeitlimite sein. Der Konditionstest ist erfüllt, wenn 38 von 40 Sprints über 75 Meter in der Zeitlimite gemäss Art. 3 erfolgt sind. Ansonsten gilt der Test als nicht erfüllt. Bei der ersten Überschreitung einer Zeitlimite hat eine mündliche Verwarnung durch die Testleitung zu erfolgen.

4.2 Erfüllung 2000 / 2200 Meter-Lauf

Der 2000 / 2200 Meter-Lauf ist erfüllt, wenn der Schiedsrichter innerhalb der vorgegeben Zeitlimite die 2000 / 2200 Meter gelaufen ist.

4.3 Erstmalige Nichterfüllung

Schiedsrichter, welche den Test nicht bestehen, werden in der neuen Saison nur noch für Spiele gemäss Art. 15 aufgeboden.

Schiedsrichter, die den ordentlichen Konditionstest nicht erfüllt haben, können einen ordentlichen Test oder einen Nachtest absolvieren.

4.4 Bestreiten des Nachtests zu Beginn einer Halbsaison

Zu Beginn jeder Halbsaison (August und Februar / März) findet jeweils ein Nachtest statt. Bei Erfüllung kann der Schiedsrichter in der kommenden Halbsaison wieder in der Liga der ihm zugeteilten Qualifikation eingesetzt werden.

Eine Teilnahme am Nachtest zu Beginn der Rückrunde ersetzt in keinem Fall die obligatorische Teilnahme an den ordentlichen Tests für die kommende Saison.

4.5 Vorübergehende Rückqualifikationen

Wird kein Konditionstest absolviert oder ein Konditionstest nicht erfüllt, erfolgt die Rückqualifikation gemäss den nachstehenden Vorgaben:

	Vorübergehende Rückqualifikation
2. Liga Interregional 2. Liga Regional	4. Liga
3. Liga 4. Liga	5. Liga
Schiedsrichterassistent	Einstellung im Aufgebot als Schiedsrichterassistent
5. Liga Senioren 30+ Senioren 40+	Junioren B Junioren C Senioren 40+ Regional
60+	Einstellung im Aufgebot

4.6 Mehrmalige Nichterfüllung

Die Rückqualifikation bleibt bis zur Erfüllung eines ordentlichen Konditionstests oder eines Nachttests bestehen.

Wird während einer gesamten Saison kein ordentlicher Test oder Nachttest erfüllt, erfolgt die Einstellung im Aufgebot. Die Einstellung bleibt bis zur Erfüllung bestehen.

V. Absenzen

5.1 Begründete Absenzen

Begründete Absenzen können nur in schriftlicher Form inkl. Marschbefehl, Arztzeugnis, etc. und in Ausnahmefällen akzeptiert werden und müssen bis spätestens zum Kursbeginn erfolgen.

Abmeldungen im Clubcorner gelten einzig für Einsätze als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent. Sie gelten nicht für obligatorische Lehrabende und sonstige Kurse.

5.2 Begründete Absenzen am ordentlichen Konditionstest

Schiedsrichter, welche wegen einer begründeten Absenz am Konditionstest nicht teilnehmen können, werden für den Nachttest zu Beginn der Vor-/Rückrunde aufgeboten. Bei Erfüllung kann der Schiedsrichter in der Vorrunde resp. Rückrunde wieder in der Liga der ihm zugeteilten Qualifikation eingesetzt werden.

Bei Nichterfüllung erfolgt die Rückqualifikation gemäss Art 4.5. Der Konditionstest kann zu Beginn der Vor-/Rückrunde erneut absolviert werden.

Bei Erfüllung kann der Schiedsrichter in der Vor-/Rückrunde wieder in der Liga der ihm zugeteilten Qualifikation eingesetzt werden. Bei Nichterfüllung erfolgt die Rückqualifikation gemäss Art 4.5.

5.3 Begründete Absenzen beim Nachttest

Wenn ein Schiedsrichter begründet an den Nachholmöglichkeiten nicht teilnehmen kann, wird er bis auf Weiteres nur noch für Spiele gemäss Art. 4.5 eingesetzt.

5.4 Unbegründete Absenzen

Unentschuldigtes Fernbleiben am Konditionstest wird bezüglich Einsatz und Rückqualifikation gleich behandelt, wie wenn der versäumte Konditionstest nicht erfüllt wurde (Art. 4.3). Zudem erfolgt eine Busse gemäss Reglement über die Leistungen (Leistungstarif).

Wer in derselben Saison sowohl dem ordentlichen Konditionstest wie auch dem Nachttest unentschuldig fernbleibt, wird als Schiedsrichter gestrichen.

5.5 Nichtteilnahme an einem Test während einer ganzen Saison

Wird während einer gesamten Saison an keinem Test teilgenommen, wird der betroffene Schiedsrichter im Aufgebot eingestellt.

VI. Talente

Schiedsrichter, welche der regionalen Talentgruppe angehören und anlässlich eines Talentkurses in der betreffenden Saison bereits einen Konditionstest erfüllt haben, sind von der Absolvierung des ordentlichen Konditionstests befreit.

VII. Schlussbestimmungen

7.1 Beanstandungen / Einsprachen

Beanstandungen zur Durchführung, zu Messungen oder zu den Resultaten eines Konditionstests sind vor Kursende dem Kursleiter mitzuteilen.

Einsprachen sind innerhalb einer Woche nach Kursende schriftlich und begründet zu Händen der SK einzureichen. Der Entscheid der SK ist endgültig.

7.2 Inkraftsetzung

Die Weisung tritt per 01.07.2019 in Kraft.

Der Vorstandsvorstand hat diese Weisung an seiner Sitzung vom 21.02.2019 zur Kenntnis genommen.

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND Schiedsrichter Kommission

Emmenbrücke, 18.02.2019

Beat Dittli
Präsident SK-IFV

Patrick Habermacher
Vizepräsident SK-IFV